

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 7 (1881)
Heft: 33

Artikel: Ueber Geschlechtertrennung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leitern konnten hier des Tonumfanges wegen noch nicht durchgeführt werden.

VI. Schuljahr. Der Stoff dieses Schuljahres erweitert den Tonumfang nur da, wo die Einübung einer neuen Tonleiter es erheischt; so bei der G-dur- und A-durtonleiter. Wo nicht gute Stimmittel vorhanden sind, wird der Lehrer besser thun, die beiden Tonleitern nur bis zur Septime, beziehungsweise zur Sext singen zu lassen. Die Transposition der Durtonleiter ist wesentlich erleichtert durch beigegebene Formeln, in denen ja der Leitton der neu einzuführenden Tonleiter erscheint: eine Vorbereitung zur Modulation. Die beigegebenen leitergetreuen Uebungen bieten weder in melodischer, noch rhythmischer Beziehung Schwierigkeiten. Ebenso einfach gesetzt ist die Gruppe von Uebungen, die nach einer fremden Tonleiter moduliren; streng methodisch verfahren, unterscheidet der Verfasser dabei sieben Stufen. Die Modulation geschieht immer mit Anwendung der Leitöne und geht nur in die nächst verwandte Tonleiter, so von G-dur nach C-dur und D-dur u. s. w. Die jeder Gruppe vorgesetzte Formel enthält die Art der Modulation, die zur Anwendung kommt.

Ueberblicken wir den besprochenen formalen Theil, so haben wir vor uns ein streng methodisch durchgearbeitetes Ganzes, wie die Schulgesangsliteratur nichts Besseres aufweist; ist doch die ganze Arbeit mitten aus der Schule herausgewachsen. Eines ist sicher: Der Lehrer, der diesen Theil richtig durcharbeitet, führt seine Schüler zum bewußten Singen.

Pädagogische Schlagwörter.

Die «Neue Badische Schulzeitung» enthält unter diesem Titel prächtige «Aphorismen». Lassen wir diese einige Zeilen weit selbst reden!

«In unsere pädagogische Journalistik ist die Mode eingedrungen, plötzlich und wie vom Winde hergetragen ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, das dann einige Jahre hindurch eine fast stehende Rubrik bildet.»

«Nach der Sturm- und Drangperiode 1848/49 ertönte das Feldgeschrei: Erhöhte Pflege der Religion, Erweiterung des Religionsunterrichts! In einer damaligen neuen Schulliedersammlung lautete eine Umschreibung des Becker'schen Rheinliedes:

Sie sollen sie nicht haben, Die arme Seele mein,
So sehr die Höllenraben Sich heiser darnach schrei'n!

Ein Lehrer schlug vor, in jedem Schulzimmer einen Altar zu errichten.»

«Nach der Hand ging man vom Wortlaut dieses Themas ab, indem man rief: Gemüthsbildung! Das klang so heimelig und so herzlich. Nur schade, daß man sich nach jahrelangem Wortschwall darüber nicht einigen konnte, was eigentlich unter dieser Forderung zu verstehen sei. Doch schon war ein anderes Schlagwort auf dem Wege: Konzentration des Unterrichts! Das war eine preußische Erfindung im Sinne von Talleyrand's «Gebrauch» der Sprache. Es bedeutete: Einschränkung und Verkürzung des Schulunterrichts, dessen Festschnürung durch die «Regulative». Dann folgte: Erziehung zur Arbeit durch die Arbeit! — ein für die Familie so höchwichtiges Thema, wie für die öffentliche ein unfruchtbares.»

Wir fügen diesem kurzen Auszug nur bei, daß das hauptsächlich von Nichtpädagogen in die Welt gesetzte Schlagwort: Vernachlässigung der religiösen und Gemüthsbildung in der Schule — kein kurz vorübergehendes Dasein fristet, sondern in immer sich verjüngender Variation sich fortpinnt. Ein neueres Schlagwort: Entlastung im Unterrichtsstoff! wird theoretisch allgemein von Fachmännern wie Laien als richtig anerkannt; aber von der Uebersetzung in die That ist wunderwenig zu verspüren.

Gesetz über den Sekundarunterricht für Mädchen

(l'enseignement secondaire) in Frankreich vom 21. Dez. 1880.

(Aus „Pädag. Reform“.)

§ 1. Es werden von Staatswegen unter Mitwirkung der Departements und der Kommüne höhere Töchter Schulen errichtet.

§ 2. Diese Anstalten sind Externate. Unter Eilverständniß zwischen den Schulvorständen und dem Staat können Internate damit verbunden werden. Diese sind der gleichen Schulordnung wie die städtischen Gymnasien unterworfen.

§ 3. Vom Staat, von den Departements und der Kommüne werden für Schülerinnen (und Präparandinnen zum Lehrerinnenberuf) Freistellen errichtet. Deren Zahl wird durch einen Vertrag zwischen dem Unterrichtsminister und den beiden andern beteiligten Gemeinwesen festgestellt.

§ 4. Der Unterricht umfaßt:

1. Sittenlehre. 2. Französische und wenigstens eine lebende fremde Sprache. 3. Alte und neuere Literatur. 4. Geographie und Kosmographie. 5. Französische und ein kurzer Ueberblick der allgemeinen Geschichte. 6. Arithmetik, Elemente der Geometrie, Chemie, Physik und Naturgeschichte. 7. Hygiene. 8. Haushaltung (économie domestique). 9. Töchter-Handarbeit. 10. Kenntniß des gemeinen Rechts. 11. Zeichnen. 12. Musik. 13. Gymnastik.

§ 5. Mit den höhern Töchter Schulen können pädagogische Kurse zur Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf verbunden werden.

§ 6. Religionsunterricht wird auf Wunsch der Eltern im Schulgebäude, aber außerhalb der Schulzeit, von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen erteilt. Sie dürfen nicht im Schulgebäude wohnen. Ihre Anstellung unterliegt der Bestätigung durch den Unterrichtsminister.

§ 7. Keine Schülerin darf in eine höhere Töchter Schule aufgenommen werden, ohne in einer Prüfung nachgewiesen zu haben, daß sie dem Unterricht zu folgen vermag.

§ 8. Beim Austritt wird den Schülerinnen dieser Anstalten auf Grund einer abermaligen Prüfung ein Diplom eingehändigt.

§ 9. Jede Anstalt steht unter der Leitung einer Direktorin. Der Unterricht darf nur von patentirten Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden.

Ueber Geschlechtertrennung.

(Aus „Erziehungsblätter“, Amerika.)

Wer in aller Welt hält es für die Aufgabe der Schule, das Geschlechtsbewußtsein in den Kindern wachzurufen? Und doch führt kein Weg sicherer zu diesem Ziele, als die Trennung der Geschlechter in der Schule. Was die Leistungsfähigkeit anbelangt, so sind der Beweise genug vorhanden, daß die Mädchen die ernste Arbeit der Knaben nicht scheuen. Welch' schönes Bild: eine 15jährige Schülerin, die im Wettkampfe mit Knaben mehr Interesse für die logischen Schlußreihen eines geometrischen Beweises zeigt, als für ihren äußern Aufputz oder die Lektüre eines Romans! Sollte jene ernstere Arbeit mit den Knaben nicht ein stärkerer Schutzengel für die Schülerin sein, als die mehr spielende mit andern Mädchen, deren Phantasie durch die Trennung vom kräftigeren Geschlecht erst recht angeregt wird? In St. Louis zeigte die anfänglich nur auf der «High School» durchgeführte Vereinigung der Geschlechter gerade in sittlicher Beziehung einen solchen Vortheil über das alte System der Trennung, daß jene Vereinigung mälig für alle Schulstufen vollzogen wurde, ohne daß die geringste Täuschung im erwarteten Erfolge eintrat. Die Selbstkontrolle der Kinder über ihre sittliche Aufführung ist in gemischten Schulen viel umfassender als in getrennten.